Statuten Schweizerische Mobiliar Genossenschaft

von der Delegiertenversammlung beschlossen am 16. Dezember 1999 und revidiert am 18. Mai 2001, 16. Mai 2014 und 22. Mai 2026.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Name (Firma)

Unter der Firma

Schweizerische Mobiliar
Genossenschaft

Mobilière Suisse
Société Coopérative

Mobiliare Svizzera
Società Cooperativa

Mobiliar Svizra
Societad Cooperativa

Swiss Mobiliar
Cooperative Company

besteht eine im Jahre 1826 gegründete Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts, nachfolgend Gesellschaft genannt.

Art 2
Zweck. Beteiligungen

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der direkten Versicherung auf genossenschaftlicher Grundlage. Sie verfolgt diesen Zweck dadurch, dass sie sich an entsprechenden Unternehmen beteiligt.

Die Gesellschaft kann sich auch an anderen Unternehmen beteiligen, einschliesslich solchen, die das Rückversicherungsgeschäft betreiben.

Daneben kann sich die Gesellschaft in untergeordnetem Rahmen direkt oder indirekt zugunsten der Allgemeinheit in der Schweiz engagieren.

Art. 3
Sitz. Bekanntmachungen

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bern.

Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist zulässig.

Offizielles Publikationsorgan ist das “Schweizerische Handelsamtsblatt”.

Art. 4
Mitgliedschaft. Haftung

Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG direkte Versicherung nimmt.

Mitglied der Gesellschaft wird, wer dies schriftlich erklärt.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages mit der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG. Das Austrittsrecht gemäss Art. 842 ff. OR bleibt vorbehalten.
Bei Tod des Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf die Erben über, sofern auch der Versicherungsvertrag auf diese übergeht. Die Erben haben einen Vertreter zu bezeichnen.

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Pflicht zu Nachschüssen oder anderen Leistungen besteht nicht.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form.

Art. 5
Überschussfonds

Zur Förderung des Genossenschaftszweckes kann ein Überschussfonds gebildet werden, dessen Mittel auf die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG übertragen werden können. Diese kann die Mittel zur Ausrichtung von Überschussbeteiligungen verwenden.

II. Organe

Art. 6
Organe

Organe der Gesellschaft sind:
A) Die Gesamtheit der Mitglieder
B) Die Delegiertenversammlung
C) Der Verwaltungsrat
D) Die Revisionsstelle

A) Die Gesamtheit der Mitglieder

Art. 7
Aufgaben

Die Gesamtheit der Mitglieder hat die Aufgabe, die Delegierten zu wählen. Vorbehältlich einer stillen Wahl erfolgt die Wahl schriftlich (Urabstimmung).

Art. 8
Stimmrecht bei Wahlen

Bei der Wahl der Delegierten kann jedes Mitglied für so viele Kandidaten stimmen, als Mandate zu vergeben sind. Kumulation ist nicht zulässig. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 9
Wahlkreise

Die Wahl der Delegierten erfolgt in Wahlkreisen. Jeder schweizerische Kanton bildet einen Wahlkreis. Die Halbkantone werden zu je einem Wahlkreis zusammengefasst. Das Fürstentum Liechtenstein bildet ebenfalls einen Wahlkreis.

B) Die Delegiertenversammlung

Art. 10
Zusammensetzung. Vorschlagsrecht. Amtsdauer

Die Delegiertenversammlung besteht aus 150 Mitgliedern.

Die Anzahl Delegierter pro Wahlkreis bestimmt sich nach der Anzahl Mitglieder pro Wahlkreis. Sie wird vom Verwaltungsrat festgelegt und periodisch überprüft. Jeder Wahlkreis hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten.

Den Mitgliedern der Gesellschaft und dem Verwaltungsrat steht ein Vorschlagsrecht zu. Bei den Wahlvorschlägen sind die verschiedenen Versicherungsnehmerkreise der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handel, Dienstleistung) angemessen zu berücksichtigen.

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ist jedes Mitglied der Gesellschaft als Delegierter wählbar. Juristische Personen oder öffentlichrechtliche Körperschaften werden durch ihre Bevollmächtigten vertreten. Natürliche Personen können als Delegierte gewählt werden, wenn sie im Wahljahr das 67. Lebensjahr noch nicht erreichen. Nicht wählbar sind Personen, die für die Gesellschaft, die Schweizerische Mobiliar Holding AG und deren Tochtergesellschaften tätig sind. Ein bereits bestehendes Mandat erlischt mit sofortiger Wirkung, falls ein solcher Zustand nachträglich eintritt oder ein Verlust der Mitgliedschaft eintritt. Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Sie sind unter Vorbehalt der Altersgrenze gemäss Abs. 4 wieder wählbar. Die Wahlen erfolgen gestaffelt, so dass alle zwei Jahre grundsätzlich ein Drittel der Delegiertenversammlung erneuert wird.

Während der Amtsdauer ausscheidende Delegierte werden grundsätzlich nicht ersetzt, es sei denn, ein Wahlkreis weise weniger als die Hälfte des ordentlichen Bestandes an Delegierten auf. In diesem Fall werden in diesem Wahlkreis, unabhängig davon, ob dieser Wahlkreis an der Reihe ist, anlässlich der nächsten, alle zwei Jahre in einem Teil der Wahlkreise stattfindenden Wahl Ersatzwahlen durchgeführt. Die neu gewählten Delegierten treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Die Revisionsstelle wohnt den Verhandlungen bei, hat aber kein Stimmrecht.

Art. 11
Wahlvorschläge der Mitglieder

Der Verwaltungsrat veröffentlicht in einem geeigneten Publikationsorgan des jeweiligen Wahlkreises dreimal die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder können Wahlvorschläge zuhanden des Verwaltungsrates bei der Gesellschaft einreichen. Wahlvorschläge der Mitglieder sind nur gültig, wenn

a) sie spätestens drei Monate nach der ersten Publikation der Aufforderung dazu eingereicht werden;

b) sie von mindestens 500 Mitgliedern unterzeichnet sind;

c) die vorgeschlagene Person dem Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt hat;

d) die vorgeschlagene(n) Person(en) sowie die unterzeichnenden Mitglieder Wohnsitz oder Sitz im jeweiligen Wahlkreis haben;

e) drei Vertreter aus dem Kreis der Unterzeichner genannt sind, welche gemeinsam als ermächtigt gelten, die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu vertreten und den Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuziehen;

f) nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als im entsprechenden Wahlkreis Delegierte zu wählen sind.

Unterschriften von Unterzeichnern und Vorgeschlagenen sind nur gültig, wenn daneben Name, Vorname, Geburtsjahr und vollständige Adresse angegeben sind sowie eine gültige Police bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG nachgewiesen werden kann.

Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren.

Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in Umgehung statutarischer oder gesetzlicher Vorschriften im Hinblick auf die Wahl koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf Abs. 3 lit. b hiervor als ein Unterzeichner.

Wahlvorschläge der Mitglieder sind in der in Abs. 1 vorgesehenen Form zu publizieren. Mit der ersten Publikation beginnt eine neue Frist von einem Monat für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge zu laufen.

Art. 12
Wahlvorschläge des Verwaltungsrates

Gleichzeitig mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäss Art. 11 Abs. 1 publiziert der Verwaltungsrat seine eigenen Wahlvorschläge. Art. 11 Abs. 3 lit. c, d und f sowie Abs. 5 gelten analog auch für die Wahlvorschläge des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann seine Wahlvorschläge ganz oder teilweise zurückziehen. Der Rückzug ist wie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge zu publizieren.

Art. 13
Stille Wahlen

Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Personen zu wählen sind, erklärt der Verwaltungsrat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

Art. 14
Durchführung von Wahlen

Falls mehr gültige Wahlvorschläge vorliegen als Mandate in den jeweiligen Wahlkreisen zur Verfügung stehen, ordnet der Verwaltungsrat die Durchführung von schriftlichen Wahlen durch die Gesamtheit der Mitglieder in den jeweiligen Wahlkreisen an und setzt ihren Zeitpunkt fest.

Art. 15
Wahlergebnis

Im Falle der Durchführung der Wahl gelten diejenigen Vorgeschlagenen als Delegierte gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (Majorzwahl).

Art. 16
Wahlreglement

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, wird die Wahl der Delegiertenversammlung in einem von der Delegiertenversammlung zu erlassenden Reglement (Wahlreglement) geordnet.

Art. 17
Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Die Revision der Statuten.
2. Die Genehmigung des Geschäftsberichts, einschliesslich Jahresrechnung und sämtlicher weiterer gesetzlich vorgeschriebener Bestandteile sowie Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle.
3. Die Beschlussfassung über die Verteilung des Bilanzgewinnes (Art. 30).

4. Die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates (Art. 20).
5. Die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle (Art. 26).
6. Die Entlastung des Verwaltungsrates.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung mit oder ohne Liquidation und die Umwandlung der Gesellschaft (Art. 31).
8. Die Beschlussfassung über Taggeld und Reiseentschädigung der Mitglieder der Delegiertenversammlung.
9. Den Erlass des Wahlreglements für die Wahl der Delegiertenversammlung (Art. 16).
10. Die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr gesetzlich vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zugewiesen werden.

Art. 18
Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Ein Zehntel der Mitglieder der Delegiertenversammlung kann unter Angabe der Traktanden und Anträge beim Verwaltungsrat schriftlich die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen.

Die Einberufung zu den Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates. Die Einladungen müssen spätestens 20 Tage vor dem Tage der Versammlung versandt werden.

Ein Zehntel der Mitglieder der Delegiertenversammlung kann schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das begründete Begehren muss schriftlich eingereicht werden, und zwar für ordentliche Delegiertenversammlungen spätestens zwei Monate vor der Versammlung, für ausserordentliche Versammlungen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag. Ein Begehren um Revision der Statuten oder um Auflösung mit oder ohne Liquidation oder um Umwandlung der Gesellschaft ist an der nächsten Delegiertenversammlung nur auf seine Erheblichkeit hin zu entscheiden. Bei Erheblichkeit wird darüber an einer späteren Delegiertenversammlung Beschluss gefasst.

Der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung. Bei deren Verhinderung bestimmt der Verwaltungsrat den Vorsitzenden aus seinem Kreise. Der Vorsitzende ernennt bei Beginn die nötigen Stimmenzähler sowie den Protokollführer. Die Stimmenzähler und der Protokollführer brauchen nicht Delegierte zu sein.

Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, welches insbesondere die Anzahl der anwesenden Delegierten, die Beschlüsse und Wahlergebnisse, die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten sowie die von den Delegierten zu Protokoll gegebenen Erklärungen festhält. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 18a
Verwendung elektronischer Mittel

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Verwendung elektronischer Mittel.

Eine Delegiertenversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Delegiertenversammlung) durchgeführt werden.

Werden für die Durchführung der Delegiertenversammlung elektronische Mittel verwendet, regelt der Verwaltungsrat deren Verwendung. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Delegiertenversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 19
Beschlussfassung

Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Zu einem Beschluss über die Auflösung mit oder ohne Liquidation oder die Umwandlung der Gesellschaft müssen mindestens zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sein und von ihnen drei Viertel dafür stimmen. Sind in einer ersten Delegiertenversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Stimmberechtigter anwesend, so ist auf einen mindestens 30 Tage späteren Zeitpunkt eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit oder ohne Liquidation oder die Umwandlung beschliessen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung dafür stimmen.

Bei Wahlen ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird dieses von keinem Kandidaten im ersten oder zweiten Wahlgang erreicht, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, an welchem nur noch die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl des zweiten Wahlganges teilnehmen. Gewählt ist im dritten Wahlgang der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht vom Vorsitzenden oder einem Zehntel der Mitglieder der Delegiertenversammlung eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

C) Der Verwaltungsrat

Art. 20
Zusammensetzung. Wahl. Amtsdauer und Amtszeit

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 15 Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Bei der Wahl sind die einzelnen Landesteile sowie die verschiedenen Versicherungsnehmerkreise der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG mitzuberücksichtigen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, eine Wahl für eine kürzere Amtsdauer vorzunehmen. Neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein, sofern Letztere vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden spätestens an der ordentlichen Delegiertenversammlung desjenigen Kalenderjahres aus dem Verwaltungsrat aus, in welchem sie das 72. Altersjahr erreichen.

Die gesamte Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates ist auf 15 Jahre beschränkt. Die betroffenen Personen scheiden spätestens an der ordentlichen Delegiertenversammlung desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Obergrenze erreicht wird, aus dem Verwaltungsrat aus. Die Amtszeitbeschränkung gilt solange nicht, als ein Mitglied des Verwaltungsrates zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der Schweizerischen Mobiliar Holding AG ist.

Art. 21
Konstituierung

Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten für die jeweilige Amtsdauer. Bei Abwesenheit von Präsident und Vizepräsident betraut der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder mit dem Vorsitz. Der Vorsitzende bestimmt den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 22
Einberufung. Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr. Die Einberufung erfolgt im Auftrag des Präsidenten oder auf Verlangen wenigstens eines Drittels seiner Mitglieder.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ausnahmsweise kann die Beschlussfassung über Geschäfte dringender Natur auf dem Zirkularweg erfolgen.

Art. 22a
Verwendung elektronischer Mittel

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht am Ort der Sitzung des Verwaltungsrates anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Sitzung des Verwaltungsrates kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Sitzung des Verwaltungsrates) durchgeführt werden.

Werden für die Durchführung der Sitzung des Verwaltungsrates elektronische Mittel verwendet, regelt der Verwaltungsrat deren Verwendung. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Sitzung des Verwaltungsrates unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 23
Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und die Ausführung von deren Beschlüssen.
2. Die Erstellung des Geschäftsberichtes, einschliesslich Jahresrechnung und sämtlicher weiterer gesetzlich vorgeschriebener Bestandteile.
3. Das Aufstellen von Wahlvorschlägen für Delegierte.
4. Die Validierung einer stillen Wahl der Delegierten.
5. Die allfällige Durchführung einer Wahl der Delegierten durch die Gesamtheit der Mitglieder.
6. Die Ausübung von weiteren, ihm im Zusammenhang mit der Wahl der Delegierten gemäss diesen Statuten oder Reglementen übertragenen Kompetenzen.
7. Die Genehmigung der Anlagepolitik.
8. Die Bezeichnung der zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen.

9. Die Gewährleistung und Sicherstellung der Möglichkeit der Mitglieder, Versicherungsverträge mit der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG abschliessen zu können.

10. Die Bestimmung der Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates.

11. Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, diese Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft oder Dritten vorbehalten oder übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche Geschäftsführungsaufgaben an Personen zu delegieren, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Art. 24
Beschlüsse. Wahlen

Beschlüsse und Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Art. 19.

Ein Antrag, die Gesellschaft mit oder ohne Liquidation aufzulösen oder umzuwandeln, gilt jedoch als abgelehnt, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates bei der Behandlung anwesend sind und wenn nicht drei Viertel davon für den Antrag stimmen.

Art. 25
Protokoll

Über die Sitzungen und die auf dem Zirkularweg gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

D) Revisionsstelle

Art. 26
Wahl. Amtsdauer

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Geschäftsjahr eine unabhängige Revisionsstelle gemäss Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 727b OR.

Art. 27
Aufgaben

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

III. Vertretung

Art. 28
Vertretung
Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

Art. 29
Geschäftsbericht

Für den Inhalt und die Aufstellung des Geschäftsberichts sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend.

Art. 30
Verwendung des Bilanzgewinnes

Der Bilanzgewinn kann verwendet werden:

1. Zur Äufnung des gesetzlichen Reservefonds.
2. Zur Bildung und Äufnung ausserordentlicher Reserven sowie zu ausserordentlichen Abschreibungen und Rückstellungen.
3. Zur Ausschüttung an die Mitglieder.
4. Zugunsten der Personalvorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zur Gruppe Mobiliar gehörenden Gesellschaften sowie der Generalagenten und des Agenturpersonals.
5. Für kulturelle und allgemeine Wohlfahrtszwecke.
6. Zur Übertragung auf neue Rechnung.

V. Auflösung der Gesellschaft

Art. 31
Auflösung

Die Gesellschaft wird, abgesehen von den übrigen gesetzlich bestimmten Fällen, nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss Art. 17 Ziff. 7 und Art. 19 Abs. 2 mit oder ohne Liquidation aufgelöst oder umgewandelt. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 32
Verfügung über das Vermögen

Wird die Gesellschaft mit Liquidation aufgelöst, so ist das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen zur Äufnung eines allfälligen Überschussfonds der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen zu verwenden.

Zur Abwicklung der Geschäfte hat die Delegiertenversammlung in der nämlichen Sitzung die Liquidatoren zu ernennen und deren Befugnisse festzusetzen.

* * * * * * *

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. Mai 2026 festgesetzt und ersetzen die bisherigen Statuten vom 16. Mai 2014.